

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Stand: August 2009

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der VollherbstDruck GmbH gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Besteller“).
- 1.2 Es gelten ausschließlich unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

2. Preise

- 2.1 Wenn nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Verpackung.
- 2.2 Erhöht sich der unserer Preiskalkulation zugrunde liegende Aufwand aus vom Besteller zu vertretenden Gründen (z.B. produktionsgerechte Überarbeitung von Filmen oder Daten, Schwerelosbarkeit des Manuskripts oder nachträgliche Änderungen), so sind wir dazu berechtigt, dem Besteller den uns entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Ist für uns ersichtlich, dass sich unser Aufwand erhöhen wird, werden wir den Besteller hierüber und über die voraussichtlichen Kosten informieren, woraufhin der Besteller von seiner Bestellung zurücktreten kann.

3. Lieferzeit

- 3.1 Die von uns angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, in der schriftlichen Auftragsbestätigung werden ausdrücklich verbindliche Fristen genannt. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt, in dem die Kaufsache unser Lager verlässt oder zu dem wir dem Besteller Versandbereitschaft angezeigt haben.
- 3.2 Ist zur Fertigstellung des Auftrags die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, zum Beispiel die Prüfung der Ausdrucke, Fertigungsmuster, Korrekturen usw., so verlängert sich die Lieferzeit um den vom Besteller hierfür benötigten Zeitraum. Verlangt der Besteller eine Änderung seines ursprünglichen Auftrags, welche die Fertigungsdauer beeinflusst, wird die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit hinfallig.
- 3.3 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen) oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.

4. Ausführung, Probeabzüge, Änderungen, Teillieferung

- 4.1 Stellt uns der Besteller keine druckfähige Vorlage zur Verfügung, so entwerfen wir die Druckvorlage nach den Wünschen und Skizzen des Bestellers selbst. Vor Beginn des Drucks erhält der Besteller die Druckvorlage zur Genehmigung.
- 4.2 Von einer Druckvorlage, welche der Besteller entweder genehmigt oder uns zur Verfügung gestellt hat, fertigen wir einen Korrekturabzug/Proof. Diesen Korrekturabzug/Proof senden wir dem Besteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Genehmigung zu. Der Besteller sendet uns den übermittelten Korrekturabzug/Proof mit seinen schriftlichen Korrekturen oder der Druckfreigabe zurück. Mehrkosten für die Ausführung von Änderungswünschen, die uns der Besteller nach Erteilung der Genehmigung zukommen lässt (einschließlich der Kosten eines dadurch bedingten Maschinenstillstandes) trägt der Besteller.
- 4.3 Ziff. 4.2 gilt entsprechend, wenn uns der Besteller mündlich Änderungswünsche für einen Druckauftrag erteilt, nachdem wir ihm einen Korrekturabzug/Proof übersandt haben.
- 4.4 Die Prüfung von gelieferten Daten oder Filmen auf orthographische und/oder typografische Richtigkeit erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich im Auftrag vereinbart wurde. Eine ggf. vom Besteller gewünschte Überarbeitung von Filmen oder Daten wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.5 Die Kosten für die von uns gelieferten Skizzen, Entwürfe, Korrekturabzüge/Proofs, Muster usw. trägt der Besteller auch dann, wenn er die weitere Bearbeitung seines Auftrags nicht durch uns vornehmen lässt.
- 4.6 Zu Teillieferungen sind wir nur berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.
- 4.7 Bei aus produktionstechnischen Gründen nicht vermeidbaren Mehr- und Mindermengen behalten wir uns wie branchenüblich vor, Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auftragsmenge zu liefern und zu berechnen.

5. Urheberrecht, Eigentum an Vorprodukten, Verwendung und Kennzeichnung

- 5.1 Soweit nicht abweichend mit dem Besteller vereinbart, behalten wir uns unsere Urheberrechte und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an allen von uns gefertigten und dem Besteller zur Verfügung gestellten Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen, Daten, Druckvorlagen, etc. vor. Der Besteller ist lediglich berechtigt, die ihm überlassene Druckauflage aufzubrechen.
- 5.2 Übergibt der Besteller uns Druckvorlagen, Skizzen, Daten oder Entwürfe zur Überarbeitung, so haftet er dafür, dass ihm an diesen Unterlagen die zur Ausführung des Auftrags durch uns erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte zustehen. Er hat uns wegen dieser Unterlagen von allen urheberrechtlichen und sonstigen gewerblichen Schutzrechtsansprüchen Dritter freizustellen.

- 5.3 Lithographien, Daten, Kopierunterlagen, Druckplatten, Klischees, Präge- und Stanzwerkzeuge usw., die uns nicht vom Besteller zur Verfügung gestellt werden, bleiben auch dann unser Eigentum, wenn wir diese dem Besteller ganz oder anteilig in Rechnung gestellt haben. Zur Herausgabe (auch von Duplikaten) sind wir nur dann verpflichtet, wenn dies ausdrücklich mit dem Besteller vereinbart wurde.
- 5.4 Überlässt uns der Besteller Gegenstände nach Ziff. 5.3 zur Ausführung seines Auftrags, so hat er diese unverzüglich nach Lieferung der Ware wieder bei uns abzuholen.
- 5.5 Wir dürfen von uns produzierte Muster aus Kundenaufträgen als Referenzen für eigene Werbung nutzen. Davon ausgenommen sind noch nicht veröffentlichte Produktentwicklungen.
- 5.6 Wir behalten uns das Recht vor, unseren Firmertext, unsere Firmenzeichen oder unsere Artikelnummer in im Druckgewerbe üblicher Weise auf von uns erbrachte Leistungen aller Art anzubringen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Ist die Lieferung bei Gefahrübergang mit Mängeln behaftet, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferten Waren von dem gem. Ziff. 4.2 genehmigten Korrekturabzug/Proof nicht abweichen.
- 6.2 Bei Farbproduktionen – gleich in welchem Druckverfahren – stellen geringfügige Abweichungen zwischen Original und gedruckter Auflage oder zwischen Andruck und gedruckter Auflage keinen Mangel dar, sofern wir eine bestimmte Farbqualität nicht ausdrücklich garantiert haben. Dies gilt entsprechend für drucktechnisch bedingte Unterschiede zwischen Andruck und gedruckter Auflage.
- 6.3 Für Lichtechtheit der Farben sowie für die Beschaffenheit von Prägefolie, Lackierung und Bronzierung haften wir nur, wenn wir ausdrücklich bestimmte diesbezügliche Eigenschaften mit dem Besteller vereinbart haben.
- 6.4 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Rechtschreibregeln des jeweils aktuellen Duden.
- 6.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt – außer bei Arglist und Vorbehaltlich von Ziff. 7.5 – 12 Monate.

7. Haftung

- 7.1 Für eine von uns zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haften wir nur, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 7.2 Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
- 7.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Übernahme einer Garantie haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 7.4 Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen uns aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- 7.5 Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. 7.1 bis 7.3 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- 7.6 Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen des Inhalts oder der Gestaltung des vom Besteller uns in Auftrag gegebenen Druckwerks geltend machen. Sobald uns durch die Geltendmachung solcher Ansprüche nach Satz 1 Schaden entstanden ist, hat der Besteller uns diesen zu ersetzen.

8. Zahlungen, Verzug, Skonto

- 8.1 Die Vergütung ist ohne jeden Abzug bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Besteller kommt ohne weiteres 30 Kalendertage nach Lieferung und Zugang der Rechnung in Verzug.
- 8.2 Maßgebend für das Datum von Zahlungen ist der Eingang bei uns. Schecks und Wechsel gelten erst nach Gutschrift auf unserem Konto als Zahlung. Wir sind unabhängig von sonstigen Ersatzansprüchen berechtigt, bei Zahlungsrückständen, die wir nicht zu vertreten haben, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen eigene vertragliche Verpflichtungen aufzuschieben.
- 8.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.4 Bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsstellung gewähren wir 2% Skonto.

9. Eigentumsvorbehalt

Von uns gelieferte Ware verbleibt in unserem Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns zustehender Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller, insbesondere bis dieser den Saldoausgleich herbeigeführt hat (Kontokorrentvorbehalt).

10. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag (Lieferung, Zahlung etc.) ist 79346 Endingen.
- 10.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.3 Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Kenzingen vereinbart. Wir sind darüber hinaus berechtigt, unsere Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen.